



Frau
Präsidentin des Nationalrates
Parlament
1010 Wien

ALOIS STÖGER
Bundesminister
Stubenring 1, 1010 Wien
Tel: +43 1 711 00 – 0
Fax: +43 1 711 00 – 2156
alois.stoeger@sozialministerium.at
www.sozialministerium.at
DVR: 0017001

GZ: BMASK-460.002/0039-VII/B/8/2017

Wien, 21.6.2017

Sehr geehrte Frau Präsidentin!

Ich beantworte die an mich gerichtete schriftliche parlamentarische **Anfrage Nr. 13160/J der Abgeordneten Drⁱⁿ. Jessi Lintl und weitere Abgeordnete** wie folgt:

Frage 1:

Nein.

Die Beantwortung der Fragen 3 bis 8 erübrigt sich daher.

Frage 2:

Die Arbeiterkammern sind als Selbstverwaltungskörper eingerichtet und besorgen ihre Angelegenheiten in weisungsfreier Eigenverantwortlichkeit. Eine Kontrolle der Arbeiterkammern hinsichtlich jener Angelegenheiten, die von ihnen als Träger der Selbstverwaltung im eigenen Wirkungsbereich wahrzunehmen sind, durch das Bundesministerium für Arbeit, Soziales und Konsumentenschutz kann nur im Rahmen der Aufsicht erfolgen.

Das Aufsichtsrecht des Bundesministers für Arbeit, Soziales und Konsumentenschutz über die Arbeiterkammern sowie die diesem in Ausübung der Aufsicht zustehenden Befugnisse sind in § 91 Arbeiterkammergesetz 1992 (AKG), BGBl. Nr. 626/1991, abschließend geregelt. Das AKG räumt dem Bundesministerium für Arbeit, Soziales und Konsumentenschutz keine umfassende Aufsichts- bzw. gar Weisungskompetenz gegenüber den Arbeiterkammern ein, sondern determiniert die Aufsicht in § 91 Abs. 1 AKG als Kontrolle der Gesetzmäßigkeit und zählt in § 91 Abs. 2 AKG die Aufsichtsmittel im Einzelnen und abschließend auf. Das Aufsichtsrecht ist

demnach auf die Prüfung der Gesetzmäßigkeit von Beschlüssen der Arbeiterkammern und der Bundesarbeitskammer sowie die Einhaltung der nach dem AKG ergangenen Vorschriften beschränkt. Die Aufsicht ist daher sowohl in ihrem Maßstab als auch in ihren Mitteln gesetzlich determiniert und kann nur innerhalb dieses Rahmens wahrgenommen werden.

Mit freundlichen Grüßen

Alois Stöger

